

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: **16.1**

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 2025-DFIN-36 des Staatsrats vom 3. Februar 2026;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [16.1](#) (Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (HGG), vom 16.09.1986) wird wie folgt geändert:

Erlasstitel (geändert)

Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträgerinnen und Amtsträger (HGG)

Art. 1 Abs. 1

¹ Das vorliegende Gesetz regelt:

- a) (*geändert*) die Haftung der Gemeinwesen für den Schaden, den ihre Amtsträgerinnen und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes Dritten widerrechtlich zufügen;

- b) (*geändert*) die Haftung der Amtsträgerinnen und Amtsträger für den Schaden, den sie dem Gemeinwesen in Verletzung ihrer Amtspflichten zufügen.

Art. 3 Abs. 1 (*geändert*)

Amtsträgerinnen und Amtsträger (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Amtsträgerinnen und Amtsträger im Sinne dieses Gesetzes sind:

... (*Aufzählung unverändert*)

Art. 4 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Dieses Gesetz ist auf Ansprüche geschädigter Dritter nicht anwendbar, wenn die Haftung der Gemeinwesen oder ihrer Amtsträgerinnen und Amtsträger durch Bundesrecht geregelt ist. Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung und dem Justizgesetz.

Art. 6 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

¹ Die Gemeinwesen haften für den Schaden, den ihre Amtsträgerinnen und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes Dritten widerrechtlich zufügen.

² Gegenüber den Amtsträgerinnen und Amtsträgern steht den Geschädigten kein Anspruch zu.

³ Das Gemeinwesen haftet nicht, wenn die oder der Geschädigte die Rechtsmittel, die ihr oder ihm zur Verfügung standen, um sich der schädigenden Handlung oder Unterlassung zu widersetzen, nicht ergriffen hat.

Art. 7 Abs. 1 (*geändert*) [*FR: (unverändert)*], **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Bei Körperverletzung oder Tötung eines Menschen steht, wenn die Umstände es rechtfertigen, der verletzten Person oder den Angehörigen der getöteten Person ein Anspruch auf eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zu.

² Wer auf andere Weise widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt wird, hat ebenfalls Anspruch auf eine Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und letztere nicht anders wiedergutmacht worden ist. Anstelle oder neben der Zahlung einer Geldsumme kann auch eine andere Art der Genugtuung gewährt werden.

Art. 8 Abs. 1 (*unverändert*) [*FR: (geändert)*]

¹ Wer durch polizeiliche Massnahmen, die zur Abwehr eines Polizeinotstandes ergriffen worden sind, geschädigt wird, hat Anspruch auf eine Entschädigung, wenn die Billigkeit es rechtfertigt.

Abschnittsüberschrift nach Art. 9 (*geändert*)

3 Haftung der Amtsträgerinnen und Amtsträger gegenüber dem Gemeinwesen

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Amtsträgerinnen und Amtsträger haften gegenüber dem Gemeinwesen für den Schaden, den sie ihm durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Amtspflichten unmittelbar zufügen.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Hat ein Gemeinwesen Dritten auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes eine Entschädigung geleistet, so steht ihm der Rückgriff auf die Amtsträgerin oder den Amtsträger zu, die oder der den Schaden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer oder seiner Amtspflichten verschuldet hat.

² Dieses Recht bleibt auch nach der Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen der Amtsträgerin oder dem Amtsträger und dem Gemeinwesen bestehen.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Haben mehrere Amtsträgerinnen und Amtsträger einen Schaden gemeinsam verschuldet, so haften sie gegenüber dem Gemeinwesen bei Vorsatz solidarisch und bei grober Fahrlässigkeit anteilmässig nach der Grösse ihres Verschuldens.

Art. 14 Abs. 2 (geändert)

² Der Entscheid des Grossen Rates ist definitiv. Andere in Anwendung von Absatz 1 getroffene Entscheide können mit Beschwerde an das Kantonsgericht angefochten werden; nur das geschädigte Gemeinwesen und die betroffene Amtsträgerin oder der betroffene Amtsträger sind berechtigt, Beschwerde einzureichen.

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Obliegt der Entscheid dem Grossen Rat, so hört eine Kommission die Amtsträgerin oder den Amtsträger an und holt die sachdienlichen Auskünfte ein.

Art. 20 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die geschädigte Person muss ihre Ansprüche schriftlich geltend machen:

... (Aufzählung unverändert)

Art. 20a Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], **Abs. 2** (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Das angegangene Organ muss innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag, an dem die geschädigte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat, schriftlich einen Entscheid fällen. Diese Frist kann ausnahmsweise überschritten werden, insbesondere bei Beweisverfahren.

² Will das angegangene Organ den Antrag ganz oder teilweise ablehnen oder nicht darauf eintreten, so gibt es der geschädigten Person einen Grund an und setzt eine Frist für die Stellungnahme.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Klage von Dritten – Benachrichtigung und Intervention der Amtsträgerin oder des Amtsträgers (Artikelüberschrift geändert)

¹ Das Gemeinwesen benachrichtigt die Amtsträgerin oder den Amtsträger schriftlich, sobald eine geschädigte Person einen Anspruch geltend gemacht hat und wenn allenfalls eine Beschwerde eingereicht worden ist.

² Die Amtsträgerin oder der Amtsträger hat das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen.

Art. 23a Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Scheint der Entschädigungsantrag grundsätzlich begründet, so können das angegangene Organ und die geschädigte Partei einen Vergleich anstreben.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

Verjährung – Anspruch der Dritten (Artikelüberschrift geändert)

¹ Haftungsklagen gegen Gemeinwesen verjähren nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über unerlaubte Handlungen.

a) *Aufgehoben*

b) *Aufgehoben*

Art. 24a

Aufgehoben

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

Verjährung – Anspruch des Gemeinwesens (Artikelüberschrift geändert)

¹ Der Anspruch des Gemeinwesens verjährt:

- a) (geändert) bei direktem Schaden (Art. 10) mit Ablauf von drei Jahren seit dem Tag, an dem das gemäss den Artikeln 13 und 14 zuständige Organ vom Schaden und dessen Verursacher/in Kenntnis erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag der schädigenden Handlung der Amtsträgerin oder des Amtsträgers und mit Ablauf von zwanzig Jahren bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung;

- b) (*geändert*) bei indirektem Schaden (Art. 11) mit Ablauf von drei Jahren seit dem Tag, an dem das Gemeinwesen seine Entschädigungspflicht anerkannt hat oder rechtskräftig zur Entschädigung verurteilt worden ist, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag der schädigenden Handlung der Amtsträgerin oder des Amtsträgers.

Art. 26

Verjährung – Ruhen der Fristen (*Artikelüberschrift geändert*)

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Übergangsbestimmungen

Für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, gilt weiterhin das alte Recht.

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.